

## **Weg zum Mindestlohn in der Pflegebranche nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG)**

Das neugefasste AEntG enthält für die Pflegebranche (Altenpflege und ambulante Krankenpflege) spezielle Regelungen, um dem Nebeneinander in der Branche von kirchlichen und nicht-kirchlichen Pflegedienstleistern mit je eigenen Regelwerken zu den Arbeitsbedingungen Rechnung zu tragen. Grundlage für die Festsetzung von Mindestlöhnen in der Pflegebranche ist daher der Vorschlag einer 8-köpfigen Kommission aus Vertretern von Organisationen, die an der Regelung kollektiver Arbeitsbedingungen in der Pflegebranche beteiligt sind – je zwei Vertreter der Gewerkschaften, die in der Pflegebranche tarifzuständig sind, der Vereinigungen der Arbeitgeber in der Pflegebranche, der Dienstnehmerseite und der Dienstgeberseite paritätisch besetzter kirchlicher arbeitsrechtlicher Kommissionen.

Die Kommission kann innerhalb der durch das Gesetz vorgegebenen Definition der Pflegebranche entscheiden, ob sie einen Mindestlohn vorschlägt und ob sie dabei nach der Art der Tätigkeit, Qualifikation oder auch regional differenziert. Die Kommission ist bei ihrem Vorschlag an die Gesetzesziele des § 1 AEntG gebunden - Schaffung und Durchsetzung angemessener Mindestarbeitsbedingungen, Gewährleistung fairer und funktionierender Wettbewerbsbedingungen, Erhalt sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, Wahrung der Ordnungs- und Befriedungsfunktion der Tarifautonomie. Zudem sind die Sicherstellung der Qualität der Pflegeleistung sowie der Auftrag kirchlicher und sonstiger Träger der freien Wohlfahrtspflege nach § 11 Abs. 2 SGB XI zu berücksichtigen.

Die Sitzungen der Kommission werden von einem Beauftragten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales geleitet. Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben und wird in ihrer Arbeit durch eine beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales gebildete Geschäftsstelle unterstützt. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ein Beschluss der Kommission bedarf sowohl einer Drei-Viertel-Mehrheit in der Kommission insgesamt als auch innerhalb jeder der in § 12 Abs. 5 AEntG genannten Gruppen. Mit dem Beschluss von Empfehlungen endet die Tätigkeit der Kommission.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales als Verordnungsgeber kann den von der Kommission gefassten Beschluss durch den Erlass einer Rechtsverordnung für alle Arbeitgeber sowie alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Pflegebranche verbindlich machen. Es ist dabei inhaltlich an den Vorschlag der Kommission gebunden, d.h. es kann nur die Verordnung mit dem vorgeschlagenen Inhalt erlassen oder auf den Erlass einer entsprechenden Verordnung verzichten. Vor Erlass wird die Verordnung im Bundesanzeiger bekannt gemacht, um den betroffenen Kreisen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.